

### **3. Verhältnis zu anderen Leistungen und Mehrfachförderung**

<sup>1</sup>Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt grundsätzlich für Maßnahmen, für die anderweitige Mittel des Freistaates in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Eine Komplementärfinanzierung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich. <sup>4</sup>Auch in diesen Fällen ist vom Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.